

RS Vwgh 1993/2/1 AW 92/09/0044

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.02.1993

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §20b;

VwGG §30 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1991/12/18 AW 91/09/0033 1

Stammrechtssatz

Nichtstattgebung - Beschäftigungsbewilligung nach dem AuslBG - Wurde der Antrag eines Arbeitgebers auf Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung für einen ausländischen Staatsbürger abgewiesen, so kann der dagegen erhobenen Beschwerde aufschiebende Wirkung nicht zuerkannt werden, weil durch deren Zuerkennung weder die bescheidmäßige versagte Beschäftigungsbewilligung herbeigeführt noch der bereits eingetretene Ablauf der vorläufigen Berechtigung zur Beschäftigungsaufnahme rückgängig gemacht werden könnte. Der angestrebte Erfolg einer Berechtigung zur Weiterbeschäftigung des Ausländer bis zur Beendigung des Beschwerdeverfahrens könnte daher durch eine Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gar nicht herbeigeführt werden

(Hinweis B 7.4.1988, AW 88/09/0003).

Schlagworte

Begriff der aufschiebenden Wirkung Nichtvollstreckbare Bescheide

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:AW1992090044.A01

Im RIS seit

01.02.1993

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>